

Schriftleitung: Prof. Dr. Willehad Lanwer, Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt
Tel.: 06151-879881, FAX: +49 6151-879858, E-Mail: lanwer@vds-hessen.com

Ständige Mitarbeiter: Prof. Dr. Helga Deppe, Frankfurt a.M. – Prof. Dr. Georg Feuser, Zürich – Prof. Dr. Christiane Hofmann, Gießen – Prof. Dr. Wolfgang Jantzen, Bremen – Prof. Dr. Reimer Kornmann, Heidelberg – Prof. Dr. Rudi Krawitz, Koblenz – Dr. med. Horst Lison, Hannover – Prof. Dr. Holger Probst, Marburg – Prof. Dr. Helmut Reiser, Hannover – Prof. Dr. Peter Rödler, Koblenz – Prof. Dr. Alfred Sander, Saarbrücken – Prof. Dr. Ursula Stinkes, Reutlingen – Prof. Dr. Hans Weiss, Reutlingen – Wienke Zitzlaff, Hannover

Inhaltsverzeichnis

Willehad Lanwer Editorial	227
Udo Sierck Budenzauber Inklusion	230
Ursula Stinkes Ist es normal, verschieden zu sein? – Fremdheit im Kontext der egalitären Differenz	236
Markus Dederich Behinderung und die Politik des Sehens	252
Claudia Maier-Höfer Entwurf einer Epistemologie sprachlichen Handelns vor dem Hintergrund der Transformation der Subjektivität. Drei Versuche eines Sprechens vom Anderen her	264
Gisela Kubon-Gilke Die Debatte um die Ökonomisierung des Sozialen. Befähigungen vs. Anreize: Neoliberale und neoklassische Sozialpolitikberatung und ihre Konsequenzen für den Sozialstaat	300
Buchrezensionen	313
Behindertenpädagogik in Hessen	



Behindertenpädagogik in Hessen**Schwerpunktthema: »Inklusion«**

Baldur Drolsbach »... alle(s) inklusiv« – Professionalität in einer Schule für alle Kinder –	321
Rolf Werning Inklusion – Herausforderung, Widersprüche und Perspektiven	323
Buchrezensionen	331
Impressum	336

* * *

Editorial

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

eine der Kernforderungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) kann mit Hannah Arendt als ›das Recht auf Rechte oder das Recht jedes Menschen, zur Menschheit zu gehören,‹¹ beschrieben werden. Gleichmaßen kann der Titel des Buches von Dorothee Sölle² das ›Recht ein anderer zu werden‹ als Kernforderung der UN-BRK interpretiert werden.

Aber die Verwirklichung des Rechts eine andere oder ein anderer zu werden gelingt nicht voraussetzungslos. Sie verlangt eine Verständigung darüber, was das ›Andere des Andersseins‹ der oder des Anderen erkannt und anerkannt wird, und damit einen vorgeordneten normativen Auffassungs- und Erkenntnishorizont, innerhalb dessen keine/keiner aufgrund ihres/seines Andersseins herausfällt. Wir können aber nicht davon ausgehen, dass das ›Andere des Andersseins‹ als Basis in der UN-BRK vorausgesetzt werden kann, und nicht wie selbstverständlich im vorgeordneten normativen Auffassungs- und Erkenntnishorizont ihre Wirksamkeit und damit Wirklichkeit entfaltet. Das universelle Erkennen und Anerkennen des ›Anderen des Andersseins‹ ist nicht einfach mit der Verabschiedung der UN-BRK 2006 durch die Vereinten Nation gegeben, sondern die Auseinandersetzung bzw. die Diskurse über die Verständigung dessen, was das ›Andere des Andersseins‹ ist, ist ein prozessuales Geschehen mit Ergebnissen, die aber nicht endgültig und abgeschlossen sind.

In diesem Zusammenhang ist auf Judith Butler³ zu verweisen, die betont, dass unsere Vorstellungen über das ›Menschliche‹ – und das ›Andere des Andersseins‹ ist ein konstituierendes Merkmal des Menschlichen – »... abhängig davon ist – dies in der Vergangenheit war und in der Gegenwart weiterhin ist –, eine veränderliche und eingeschränkte Bevölkerung zu bestimmen«, zu der die/der Andere zugehörig ist oder nicht. Mithin haben wir unsere Kategorien, mit denen wir das ›Andere des Andersseins‹ lesen, einer kritischen Reflexion zu unterziehen, d.h. sie sind auf ihre Inklusivität bzw. Exklusivität hin zu hinterfragen. Ihre Voraussetzungen im Hinblick auf ihre kategoriale Reichweite sind in den Blick zu nehmen; sie sind ggf. dann auszudehnen, wenn sie nicht das ›Andere des Andersseins‹ zu erkennen zu leisten vermögen. Es ist schließlich zu fragen, ob die Menschen, die nicht nur anders, sondern radikal anders sind als wir, unseren normativen Vorstellungen des ›Anderen des Andersseins‹ entsprechen.

Butler stellt aber die Frage, was ist, wenn die Kategorien unseres normativen Horizontes genau die oder den radikal anderen Menschen ausschließen, die die Art

1 Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft. München: Pieper Verlag 2005 (10. Aufl.).

2 Vgl. Sölle, Dorothee: Das Recht ein anderer zu werden. Theologische Texte. Stuttgart: Kreuz Verlag 1981.

3 Butler, Judith: Zwischen den Geschlechtern. Eine Kritik der Gendernorm. In: Aus Politik und Zeitgeschichte – B 33–34, 2002, S. 8.

des Argumentierens und Rechtfertigens hinsichtlich ›Gültigkeitsansprüchen‹ nicht akzeptieren, wie z.B. die ›Krüppelbewegung‹⁴. Angesichts dessen haben wir unsere Vorstellungen über das ›Anderes des Andersseins‹ offen zu halten, und diese Offenheit ist neben anderem ein konstituierendes Moment für die Verwirklichung der von der UN-BRK geforderten Inklusion, die als ein prozessuales Geschehen eben einen Prozess darstellt, der vermutlich nie als abgeschlossen betrachtet werden, aber hinter den auch nicht zurückgegangen werden kann. Ansonsten gehen wir rückwärts in die Zukunft.

Die Offenheit der Vorstellungen darüber, was unter dem ›Anderen des Andersseins‹ verstanden wird, bildet einen thematischen Schwerpunkt dieses Heftes. Udo Sierck als ›Experte in eigener Sache‹ beschreibt in seinem Beitrag ›*Budenzauber Inklusion*› unter anderem die real existierenden Bedingungen im sozialen Raum, in dem Menschen ihr ›Anderes des Andersseins‹ so erleben, dass sie alles andere, aber nicht willkommen sind. Udo Sierck schließt seine Ausführungen mit der Feststellung, dass von der gelungenen Inklusion nur gesprochen werden kann, wenn die Allgemeinheit behinderte Körper als schön empfindet. Bis dahin aber ist es noch ein sehr, sehr langer Weg.

Ursula Stinkes Beitrag ›*Ist es normal, verschieden zu sein? Fremdheit im Kontext der egalitären Differenz*› bearbeitet die Frage, ob das Menschenrecht Inklusion die ›Anderheit der oder des Anderen‹ durch die Idee der egalitären Differenz bewahren kann oder muss diese Idee ergänzt werden durch die Idee einer radikal gedachten Fremdheit, die Menschen anderen Menschen gegenüber in eine Verantwortung ruft, die sie hinsichtlich dieser Verantwortung nicht gleich sein lässt? In der Beantwortung der Frage unterstellt Ursula Stinkes die Ausgesetztheit der Menschen gegenüber den Anderen im Sinne einer geteilten psychischen und physischen Verletzbarkeit. Die Verwirklichung der Inklusion ist demnach daran zu messen, wie auf die geteilten Verletzbarkeiten reagiert wird.

Die Ausführungen von Markus Dederich ›*Behinderung und die Politik des Sebens*› verfolgen das Anliegen, ein kritisches Verständnis der aktuellen Inklusions- und Exklusionsdebatten zu erarbeiten, um diese politisch so zu verschieben, dass diejenigen, deren Anderssein im Anderen erkannt und anerkannt wird auf diesem Wege zu vollwertigen Subjekten werden. Gleichwohl weist Markus Dederich darauf hin, dass mit jeder Anerkennung ein Urteil einhergeht, das nicht nur festlegt, wer anerkannt, sondern auch wer ausgeschlossen wird.

Die Auseinandersetzung über die Offenheit gegenüber dem ›Anderen des Andersseins‹ ist auch Gegenstand des Textes von Claudia Maier-Höfer ›*Entwurf einer Epistemologie sprachlichen Handelns vor dem Hintergrund der Transformation der Subjektivität. Drei Versuche eines Sprechens vom Anderen her*›. Dieser in Breite und Tiefe weit ausholende Beitrag verdeutlicht, wie der Sprachraum als ein Medium für Zugänge für das ›Anderes des Andersseins‹ gefasst werden kann, die ihrerseits von Claudia Maier-Höfer als Bedingung der Möglichkeit von Inklusion bestimmt werden.

4 Vgl. ebd., S. 7.

Den Abschluss des Heftes bildet der Beitrag von Gisela Kubon-Gilke ›*Die Debatte um die Ökonomisierung des Sozialen. Befähigungen vs. Anreize: Neoliberale und neoklassische Sozialpolitikberatung und ihre Konsequenzen für den Sozialstaat*‹. Der Text von Gisela Kubon-Gilke zeigt auf, dass die Verwirklichung der Inklusion nicht ohne eine entsprechende ökonomische, bildungs- und sozialpolitische Rahmung möglich sein kann, die dem Anspruch Rechnung trägt, Gleiche gleich und Ungleiche ungleich zu behandeln.

Willehad Lanwer

Die Redaktion

* * *